

Besondere Förderung von versetzungs- und abschlussgefährdeten Schülerinnen und Schülern in der Sekundarschule, im Sekundarschulzweig der Kooperativen Gesamtschule und in der Integrierten Gesamtschule

RdErl. des MK vom 27.10.2005 – 33 – 83211/83214 Lesefassung einschließlich Änderungserlass vom 21.6.2010

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 1. 7. 2003 (SVBl. LSA S. 195), geändert durch RdErl. vom 1. 7. 2004 (SVBl. LSA S. 129)
- b) RdErl. des MK vom 19. 6. 2003 (SVBl. LSA S. 169), zuletzt geändert durch RdErl. vom 27. 4. 2005 (SVBl. LSA S. 161)

1. Zielstellung

Gemäß § 1 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch § 30 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 684, 689), sind Schülerinnen und Schüler bei Bedarf zusätzlich zu fördern, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen. Dies gilt insbesondere für versetzungs- und abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler. Durch die Schulen sind geeignete individuelle Fördermaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler einzuleiten, wobei die Abstimmung zwischen den Lehrkräften und die Abstimmung der Lehrkräfte mit den Erziehungsberechtigten von besonderer Bedeutung sind. Die Lehrkräfte müssen dabei ihre pädagogische Verantwortung in hohem Maße wahrnehmen.

2. Grundsätzliche Bestimmungen

2.1 Jede Schülerin und jeder Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf vielfältige und kontinuierliche Informationen über die erreichten Lernergebnisse.

2.2 Gemäß § 13 Abs. 3 der Versetzungsverordnung vom 17. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 730) sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 20. 7. 2004 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 11. 6. 2010 (GVBl. LSA S. 361), sind bei Auftreten von Problemen, die eine Versetzung oder den Erwerb eines Abschlusses gefährden können, frühzeitig individuelle Fördermaßnahmen einzuleiten, die mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten zu besprechen und zu vereinbaren sind.

2.3 Gemäß § 7 der Konferenzverordnung vom 2. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 491), geändert durch Verordnung vom 19. 9. 2008 (GVBl. LSA S. 307), tagt die Klassenkonferenz im Schuljahr jeweils einmal zur Vorbereitung der Zeugnisse und mindestens ein weiteres Mal, um insbesondere pädagogische Fragen sowie die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu erörtern. Die Klassenkonferenz ist darüber hinaus umgehend auch im Falle des Auftretens von Risiken für die Versetzung oder den Abschlusserwerb einzuberufen, um geeignete Fördermaßnahmen zu beraten und zu beschließen.

3. Zielgruppe

Zielgruppe für individuelle Fördermaßnahmen sind Schülerinnen und Schüler, deren erfolgreicher Besuch des Schuljahrganges gefährdet ist. Das sind vor allem die versetzungs- und abschlussgefährdeten Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler, die mit Notenausgleich versetzt wurden oder den Schuljahrgang wiederholen. Dabei müssen insbesondere die Schülerinnen und Schüler im Blick sein, die bereits zwei Wiederholungen in der Sekundarschule absolviert haben oder sich in der zweiten Wiederholung befinden. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen durch eine oder mehrere Lehrkräfte ein plötzlicher Leistungsabfall festgestellt wird.

4. Förderkonzept der Schule

4.1 In den Schulen ist, insbesondere um die Förderung versetzungs- und abschlussgefährdeter Schülerinnen und Schüler zu einem Gesamtanliegen der Schule zu machen und abgestimmtes Vorgehen zu sichern, ein Förderkonzept zu erarbeiten und im Schulprogramm zu verankern.

4.2 Das Förderkonzept soll mindestens Aussagen zu folgenden Aspekten enthalten:

- a) Termine der Informationen zum Notenbild und zur Leistungsentwicklung sowie zum Lern- und Sozialverhalten,
- b) Aufgaben der Schulleitung, Klassenlehrkräfte und Fachlehrkräfte,
- c) Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte und Erwartungen an diese,
- d) grundsätzliche Aussagen zu Formen und Inhalten von Fördermaßnahmen sowie allgemeine Anforderungen an einen individuellen Förderplan, der den konkreten Lern- und Entwicklungsstand der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers berücksichtigt,
- e) Formen der Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrkräften und Fachlehrkräften sowie Fachlehrkräften untereinander,
- f) Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dabei insbesondere Formen der unmittelbaren Kontaktaufnahme im Falle des Leistungsversagens oder Zurückbleibens in der Leistungsentwicklung,
- g) Einbeziehung der Konferenzen sowie
- h) Formen und Termine der Dokumentation und Wirksamkeitsüberprüfung.

4.3 Das Förderkonzept ist in der Gesamtkonferenz zu beraten und zu beschließen. Die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes liegt bei der Schulleitung.

4.4 Das Förderkonzept bildet die Grundlage für die Entwicklung konkreter individueller Fördermaßnahmen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler.

5. Individuelle Fördermaßnahmen und Förderplan

5.1 Fördermaßnahmen im Sinne dieses Erlasses sind alle durch die Schulen eingeleiteten kurz- oder langfristig wirkenden unterrichtlichen und außerunterrichtlichen schulischen Maßnahmen, die der Leistungsverbesserung und damit dem Erreichen der Versetzung oder eines Abschlusses dienen. Das sind z. B. unterrichtliche Differenzierung, individuelle Aufgabenstellungen für die häusliche Unterrichtsvorbereitung, Förderkurse, Förderunterricht, Bildung von Lernpatenschaften, Hilfen zur Entwicklung von Lernstrategien und Arbeitstechniken, gegebenenfalls Initiierung weitergehender Diagnoseerstellung und Zusammenarbeit mit den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und anderen Beratungsstellen.

5.2 Die individuellen Fördermaßnahmen für eine betroffene Schülerin oder einen betroffenen Schüler sind auf der Grundlage des Förderkonzeptes der Schule festzulegen.

5.3 Ein individueller Förderplan ist ein schüler- und maßnahmekonkreter Plan, der sich aus dem Förderkonzept der Schule herleitet und die dort formulierten Anforderungen an einen Förderplan erfüllt. Er ist aufzustellen, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler komplexe Defizite auftreten. Die konkrete Ausgangssituation der Schülerin oder des Schülers (Lernstandsanalysen, Lernvoraussetzungen, Lernmöglichkeiten, häusliches Umfeld, Stärken und Schwächen) ist zu berücksichtigen. Aus dem Ist-Zustand sind Förderbereiche, Ziele der Förderung und Fördermaßnahmen abzuleiten. Die einzelnen Fördermaßnahmen für einen bestimmten Förderzeitraum sind aufeinander abzustimmen, die Ergebnisse sind zu evaluieren und der Förderplan ist fortzuschreiben.

6. Identifizierung von Förderbedarf

6.1 Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Leistungsentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler permanent zu beobachten, um Förderbedarf rechtzeitig feststellen zu können.

6.2 Der Förderbedarf wird insbesondere anhand der Noten und der daraus abzuleitenden Leistungsentwicklung, aber auch durch Beobachtungen zum Lern- und Sozialverhalten festgestellt.

6.3 Mindestens im November und März des jeweiligen Schuljahres fordern die Klassenlehrkräfte die aktuelle Notenübersicht der von den Schülerinnen und Schülern in den Bewertungsbereichen erbrachten Leistungsnachweise aller Fächer und Hinweise zur Lern- und Verhaltensentwicklung von den Fachlehrkräften ab und beraten mit diesen den gegebenenfalls für eine Schülerin oder einen Schüler bestehenden Förderbedarf.

7. Information

7.1 Die Klassenlehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler, bei denen Förderbedarf festgestellt wurde, sowie deren Erziehungsberechtigte über das sich aus der Notenübersicht aller Fächer ergebende Gesamtnotenbild und die Lern- und Verhaltensentwicklung und geben Hinweise, wo besondere Anstrengungen notwendig sind. Diese Information hat mindestens im November und März des jeweiligen Schuljahres zu erfolgen. Die Information weiterer Schülerinnen und Schüler über deren Gesamtnotenbild und Lern- und Verhaltensentwicklung ist möglich und liegt in der Entscheidung der Schule. Über akute Leistungsschwankungen oder Verhaltensauffälligkeiten und die von der Schule getroffenen Maßnahmen sind die Erziehungsberechtigten unmittelbar zu informieren.

7.2 Die Information kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Schriftliche Mitteilungen sollen begleitet werden von Gesprächen im Rahmen von Elternsprechtagen, Elternabenden oder Elternbesuchen. Dort sollen Fördermaßnahmen und Förderpläne erläutert, Absprachen zu gemeinsamen Anstrengungen getroffen und Elternvereinbarungen abgeschlossen werden. Dabei geht es z. B. um die Festschreibung individueller Förderziele. Es wird konkret vereinbart, wie diese Ziele erreicht werden sollen, welche Maßnahmen dabei von der Schule durchzuführen sind, wie die häusliche Unterstützung der Schülerin oder des Schülers (Hausaufgaben erledigung, Unterrichtsvorbereitung, häusliches Üben) erfolgen kann und welche Pflichten durch die Schülerin oder den Schüler zu übernehmen sind. Außerdem werden Absprachen zur regelmäßigen Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule getroffen und sinnvolle Kommunikationswege vereinbart. Bei mündlichen Mitteilungen sind durch die Klassenlehrkräfte Gesprächsnotizen mit den wesentlichen übermittelten Informationen und getroffenen Vereinbarungen anzufertigen. Diese Notizen sind zu den Schülerakten zu nehmen.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.